

Neo Rauchs Meisterklasse und Meisterschüler malen VON VORN

Zeitgenössische Malerei und Architektur treffen auf exklusive Gartenkunst – diese anspruchsvolle Kombination erwartet die Besucher der Landesgartenschau in Aschersleben ab morgen im Bestehornpark. Im futuristischen Riegelbau des Stuttgarter Architekten Arno Lederer zeigen 17 Schüler der aktuellen Meisterklasse sowie Meisterschüler von Neo Rauch auf insgesamt 1500 Quadratmetern eine Auswahl ihrer Werke. Unter ihnen sind in der Kunstwelt bereits so bekannte Namen wie Franziska Holstein, Friederike Jokisch und Stefan Guggisberg. Allen gemeinsam ist die Absolvierung des Diplom- und Meisterschülerstudiums an der Hochschule für Grafik und Buchkunst in Leipzig unter Neo Rauch.



Mirjam Völker „Transport“, Acryl auf Leinwand, 160cm x 210cm, 2009
Fotografie: Frank Höhle

Einmalig auch das Umfeld und der Ort der Ausstellung sowie die Verbindung zur Landesgartenschau. Die Bilder sind im 1. und 2. Obergeschoss des Riegels zu sehen, welcher sich entlang der Gartenschaufläche „Bestehornpark“ erstreckt. Das auffällige Bauwerk mit der zerklüfteten Dachlandschaft und der geschlammten Klinkerfassade bietet genügend Raum und Atmosphäre, um die großformatigen Werke der Meisterschüler aufzunehmen. Die großen Fenster geben den Blick frei auf das Gartenschauengelände mit dem sensorischen Labyrinth, dem Audio-Campus und der Orangerie.

Die Ausstellung ist vom 30. Mai bis zum 10. Oktober täglich von 9.00 bis 18.00 Uhr geöffnet. Ein Katalog zur Ausstellung ist erhältlich. Der Kauf von Bildern vor Ort ist nicht möglich, jedoch kann der Kontakt zu den jeweiligen Künstlern und ggf. deren Galerien vermittelt werden.

Rauch, der als einer der bedeutendsten deutschen Maler seiner Generations gilt, kuratiert und eröffnet die Ausstellung mit dem Titel „VON VORN“ persönlich. Er ist in Aschersleben aufgewachsen und hat am heutigen Gymnasium „Stephanum“ sein Abitur abgelegt, bevor er in Leipzig Malerei studierte.

Die Ausstellung in Aschersleben besticht nicht nur durch den großen Namen, mit dem sie verbunden ist; zwei weitere Besonderheiten sind bemerkenswert: die große Zahl von Meisterschülern, die sich in

Aschersleben beteiligen und die Architektur der Räume aus der Feder von Arno Lederer.

Die Zahl von 17 Künstlern lässt auf große künstlerische Vielfalt und Eigenständigkeit hoffen. Selten verfügten vergangene Ausstellungen der Leipziger über eine solche Gruppenstärke. Der Grund könnte in dem Interesse an der Heimat ihres Meisters zu finden sein. Ihm für diese Ausstellung in die Stadt seiner Kindheit und Jugend zu folgen, schien Begeisterung und Interesse zugleich auszulösen.

Aschersleben beteiligen und die Architektur der Räume aus der Feder von Arno Lederer.

Künstler:

Heide Nord, Friederike Jokisch, Mirjam Völker, Franziska Holstein, Katrin Heichel, Katrin Thiele, Maria Sainz Rueda, Kerstin Pfefferkorn, Irene Bisang, Martin Galle, Robert Seidel, Tino Geiß, Christian Busse, Jochen Plogsties, Stefan Guggisberg, Johannes Rochhausen, Ondrej Drescher

Geborgenheit

in Ihrem neuen Zuhause im Grünen

Pflegeheim & Kurzzeitpflege
„Harzblick“



Ermslebener Str. 82
06449 Aschersleben
Tel. 03473/91 3995
Handy 0179/3 22 61 82

Häusliche
Krankenpflege



Wir sind für Sie da
Tätigkeiten: Krankenpflege
Maria Duve

Heinrich-Heine-Str. 1
06449 Aschersleben
Tel. 03473/80 75 38
Handy 0179/3 22 61 83



Inh./Heimleiterin
Aileen Duve

Wir sind rund um die Uhr für Sie da!

www.pflege-im-harz.de

Mit uns in die Zukunft fahren!

Mit uns in die Zukunft fahren!

Hol-Bring-Service

Elektrik-Telefonbau

Mietwagen Euromobil Kundenersatzwagen

Wir sind die Service-Profis für

und Audi



TRÄGER Busse

06467 Hoym - direkt an der B6 - Tel. (03 47 41) 3 89
www.traeger-autohaus.de

Werkstatt / Mo.-Fr. 7.00 - 18.00 Uhr
Service Sa. 8.00 - 12.00 Uhr

Kundendienst Inspektionen Reparaturen

Ölwechselservice Komplettservice für Bremsen, Auspuff und Kupplung

TÜV / AU

Original Ersatzteile / Zubehör

Reifenservice

Lackierservice

Unfall-Instandsetzung

elektronische Achsvermessung

Mit uns in die Zukunft fahren!

Mit uns in die Zukunft fahren!

Veranstaltungstipps - Landesgartenschau (Auszug)

Sonntag, 30. Mai 2010

- Adam Olearius Tag
- Vortrag Prof. Dr. Dieter Lohmeier, Direktor der Schleswig-Holsteinischen Landesbibliothek in Kiel i.R., Eröffnung der Ausstellung „Adam Olearius - Universalgelehrter des 17. Jahrhunderts“, 11.00 Uhr, Städtisches Museum
- Vortrag zum „Aschersleber Globus“ mit dem Bildhauer Oliver Störmer und Franz Ossing vom Deutschen GeoForschungszentrum Potsdam (GFZ), 14.00 Uhr, Stadtpark nahe Globus

Malbuch-Aktion mit Moderation, 15.00 Uhr, Stadtpark nahe Globus

- Städtetag Sangerhausen, 10.00 - 18.00 Uhr, Herrenbreite
- Lese-Café mit Hagen Möckel „Lyrik für alle“, 15.00 Uhr, Kleine Bühne im Bestehornpark

Dienstag 1. Juni 2010

- Tag der Milch (Landesbauernverband Sachsen-Anhalt) anlässlich des internationalen Kindertages, 9.00 - 15.00 Uhr, Herrenbreite
- „Reise durch die Welt“, Kinderfest des Internationalen Bundes anlässlich des internationalen Kindertages, 9.00 - 15.00 Uhr, Herrenbreite

Mittwoch, 2. Juni 2010

- Kindermusical „Das Gänseblümchen Fredericke“, 16.00 Uhr, Hauptbühne Herrenbreite

Freitag, 4. Juni 2010

- Open Air Boxen auf der Landesgartenschau - Braun Bull Fightnight

Die Deutsche Eiche, Timo Hoffmann, gibt nach einem Jahr Wettkampfpause sein Combeback. Den zweiten Hauptkampf wird WIBF-Weltmeisterin Ramona Kühne bestreiten. Einlass: ab 18.00 Uhr (Zugang Herrenbreite nur noch mit Eintrittskarten für die Boxveranstaltung möglich), Herrenbreite
Ticketpreise: 17,85 Euro - 100,35 Euro, Karten erhalten Sie unter www.ticketonline.de, der SES-Hotline (03 91) 7 34 64 30 oder in der Geschäftsstelle der Landesgartenschau Aschersleben 2010 GmbH, Heinrichstraße 4, 06449 Aschersleben (Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr)

Samstag, 5. Juni 2010

- Beatles-Festival, Live-Konzerte auf allen Bühnen der Landesgartenschau, The Butlers, Beatles Connection, Plus Eins, Beta Test, Andreas Geffarth, Die Spiegelgefährten und Bands des John Lennon Talent Award, 12.00 - 20.00 Uhr
- Spaziergang im Garten Eden mit dem Blumenhaus Lohmann, ein geführter Spaziergang im Garten Eden mit anschließender Besichtigung vom ersten Färbercafé Sachsen-Anhalts sowie kurzweiligen Geschichten zu floristischen Schönheiten und deren historischer Bedeutung. Shuttlebenutzung: Kolping-Shuttle - Abfahrt Eingang Nord, 14.45 Uhr, Ort: Ascherslebener Friedhof, Schmidmannstraße 40, 06449 Aschersleben

Sonntag, 6. Juni

- Städtetag Merseburg, 10.00 - 18.00 Uhr, Bühne im Weingarten
- Café-Serenade mit dem Poulenc-Trio, 15.00 Uhr, Kleine Bühne im Bestehornpark

Samstag, 12. Juni 2010

- Tanzfestival, ein Querschnitt durch alle tänzerischen Genre, Finale: TAP ROYAL - Die Steppantanz-Spezialisten aus Leipzig, Flamenco mit dem Ensemble Theatrum (Schloss Hohenerxleben), 10.00 - 18.00 Uhr, Bühnen der Landesgartenschau

Sonntag, 13. Juni 2010

- Evangelischer Landesposaunenntag, Ausrichter: Posaunenwerk der evangelischen Kirche Mitteldeutschlands, 10.00 - 16.00 Uhr, Hauptbühne Herrenbreite
- „Event Rosen - Alte Rosensorten mit allen Sinnen erfahren“, Verwendung, Pflege von und Rezepturen

mit kulturhistorischen Duftrosen Vortrag, Eva-Maria Heller, 10.00 und 14.00 Uhr, campus.office, Herrenbreite

- „Lutherweg und Pilgerwein“, Lutherweginfos, Weinverkostung, 10.00 - 17.00 Uhr, Kirchengarten im Stadtpark
- Lese-Café, Thema: Gegenwartsliteratur und literarisches Erbe Sachsen-Anhalts mit Jürgen Jankofsky, Dr. Ute Poit und Wolfgang Rüb, 15.00 Uhr, Kleine Bühne im Bestehornpark

Mittwoch, 16. Juni 2010

- campus.akademie „Kreatives Grün“, Präsentation, anschließende Beratung, Hochschule Anhalt (FH), 14.00 - 17.00 Uhr, campus.office, Herrenbreite
- Themengespräch „Homöopathie - die Kraft der Natur“, 15.00 Uhr, Kirchengarten im Stadtpark

Donnerstag, 17. Juni 2010

- Workshop der Technischen Universität Clausthal „Flying Scienc Circus“, Wie beeinflusst ein Ingenieur das Eigenschaftsprofil eines Gusswerkstücks? Ins Innere einer flüssigen Metallschmelze mithilfe der thermischen Analyse „hineinschauen“, 13.00 Uhr, campus.office, Herrenbreite
- Themengespräch „Rosenreigen“, Probieren, praktische Hilfen und Tips für den Garten und das eigene Kaufverhalten, 13.30 Uhr, Kirchengarten im Stadtpark
- „Komposition aus Farbe und Licht“, Der Künstlergarten Max Liebermanns in Berlin, Vortrag Prof. Josef Walch, Burg Giebichenstein Halle (Saale), 16.00 Uhr, campus.office, Herrenbreite

Freitag, 18. Juni 2010

- Workshop der Technischen Universität Clausthal „Flying Scienc Circus“, Energieversorgung für die Industrieergesellschaft - gestern und heute, Gemeinsamkeiten und Unterschiede in Technik und Politik, 10.00 - 12.00 Uhr, campus.office, Herrenbreite
- Themengespräch „Rosenreigen“, Probieren, praktische Hilfen und Tips für den Garten und das eigene Kaufverhalten, 13.30 Uhr, Kirchengarten im Stadtpark
- Musik mit den Turmbläsern Aschersleben, 17.00 Uhr, Kirchengarten im Stadtpark

Samstag, 19. Juni 2010

- MDR Gartenfest, u. a. Showorchester Fran L., Papermoon Showband, Tante Luise und Herr Kurt, MDR-Gartenrätsel, Gartenküche, Expertentalk, Moderation: Claudia Look-Hirnschal und Michael Wenkel, 10.00 - 17.00 Uhr, Hauptbühne Herrenbreite
- Spaziergang im Garten Eden mit dem Blumenhaus Lohmann, ein geführter Spaziergang im Garten Eden mit anschließender Besichtigung vom ersten Färbercafé Sachsen-Anhalts sowie kurzweiligen Geschichten zu floristischen Schönheiten und deren historischer Bedeutung. Shuttlebenutzung: Kolping-Shuttle - Abfahrt Eingang Nord, 14.45 Uhr, Ort: Ascherslebener Friedhof, Schmidmannstraße 40, 06449 Aschersleben

Sonntag, 20. Juni 2010

- MDR Gartenfest, u. a. Showorchester Fran L., Papermoon Showband, Tante Luise und Herr Kurt, MDR-Gartenrätsel, Gartenküche, Expertentalk, Moderation: Claudia Look-Hirnschal und Michael Wenkel, 10.00 - 17.00 Uhr, Hauptbühne Herrenbreite
- Café-Serenade mit Concertino Aschersleben, 15.00 Uhr, Kleine Bühne im Bestehornpark

Dienstag, 22. Juni

- Werkstatt-Ausstellung „Kreative Stadt“ Hochschule Anhalt (FH), BDLA Sachsen-Anhalt, Architektenkammer Sachsen-Anhalt, im Rahmen der Woche der Architektur / Landschaftsarchitektur, campus.office, Herrenbreite

- campus.werkstatt „Bürger gestalten ihre Stadt“, Hochschule Anhalt (FH), BDLA Sachsen-Anhalt, Architektenkammer Sachsen-Anhalt, campus.office, Herrenbreite

Freitag, 25. Juni

- campus.forum „Kreative Stadt“, Fachveranstaltung im Rahmen des Tages der Architektur 2010, Hochschule Anhalt (FH), 11.00 - 15.00 Uhr, campus.office, Herrenbreite
- campus.forum Preisverleihung „Kreative Stadt“, Hochschule Anhalt (FH), FB1 + FB3, 16.00 - 17.00 Uhr, campus.office, Herrenbreite
- Eröffnungsveranstaltung des Tages der Architektur 2010 mit Sommerfest des BDLA, 18.00 Uhr, Bestehornpark

Samstag, 26. Juni

- Drehorgelfestival, 12 nostalgisch anmutende und eigenwillig dekorierte, fahrbare Instrumente grüßen die Besucher der Landesgartenschau, u. a. mit dem Drehorgel-Orchester Harzland, Rollen-Riecke und Orgel-Atze, 10.00 - 18.00 Uhr, Gelände der Landesgartenschau
- „Meile der Ehrenamtlichen“, Präsentation Freiwilliger Feuerwehren, Technische Hilfswerke usw., 10.00 - 16.00 Uhr, Bühne im Weingarten
- Leben teilen - Familienfest im Kirchengarten, 10.30 - 17.00 Uhr, Kirchengarten im Stadtpark
- Rund um die Rose, Veranstaltung des Lagerfördervereins, Rosarium

Sonntag, 27. Juni 2010

- Präsentation des Salzlandkreises, 10.00 - 18.00 Uhr, Hauptbühne Herrenbreite
- „Die Schöpfung“ - Ein Clownstheaterstück! Clown Leo (Kirchenclown aus Halle) erzählt und erlebt die Schöpfungsgeschichte mit allerlei Komik und Musik zum Sehen, Hören und Mitmachen, 15.30 Uhr, Kirchengarten im Stadtpark
- Oratorium von der Schöpfung des Universums (Josef Haydn) Der Kantorei Aschersleben mit ihrem Dirigenten Thomas Wiesenberg stehen ein großes Orchester und mehrere Solisten zur Seite. Eintrittspreis: 10,- Euro / ermäßigt 8,- Euro, Karten erhältlich im Verkehrsverein Aschersleben, St. Stephanikirche
- Rund um die Rose, Veranstaltung des Lagerfördervereins, Rosarium

Donnerstag, 1. Juli 2010

- Tanzworkshop des Jugendvereins „Elf“ e. V., für Kinder von 5 bis 14 Jahre, 16.00 - 17.00 Uhr, Hauptbühne Herrenbreite

Freitag, 2. Juli 2010

- Aktion des Kinderschutzbundes „Gemeinschaft leben - Natur erleben“, 9.00 - 17.00 Uhr, Hauptbühne Herrenbreite
- Christine-Helms-Band „Alles, was gut tut! - Die Udo Jürgens Show“, 19.00 - 22.00 Uhr, Hauptbühne Herrenbreite

Samstag, 3. Juli 2010

- Spaziergang im Garten Eden mit dem Blumenhaus Lohmann, ein geführter Spaziergang im Garten Eden mit anschließender Besichtigung vom ersten Färbercafé Sachsen-Anhalts sowie kurzweiligen Geschichten zu floristischen Schönheiten und deren historischer Bedeutung. Shuttlebenutzung: Kolping-Shuttle - Abfahrt Eingang Nord, 14.45 Uhr, Ort: Ascherslebener Friedhof, Schmidmannstraße 40, 06449 Aschersleben
- Augsburger Domsingknaben, Leitung: Domkapellmeister Reinhard Kammler, Die Domsingknaben zählen zu den führenden deutschen Kanabenchören und können auf eine bis ins 15. Jahrhundert zurückreichende Tradition verweisen. Ihr Repertoire reicht vom Gregorianischen Choral über altklassische Polyphonie bis hin zur Wiener Klassik und dem Vokalwerk J. S. Bach., 19.00 Uhr, Hauptbühne Herrenbreite

Bekanntmachungen der Stadt Aschersleben

Inhaltsverzeichnis

■ Vorlage V/0171/10

Beschluss des Jahresabschlusses per 31.12.2008 des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben

■ Vorlage V/0172/10

Beschluss des Jahresabschlusses per 31.12.2008 des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben

■ Vorlage V/0153/10

Beschluss über die Durchführung eines Änderungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 02 mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 90 BauO LSA „Gewerbegebiet - Güstener Straße“ 2. Erweiterung in Aschersleben - B-Plan 02 2. Erweiterung 2. Änderung

■ Vorlage V/0166/10

Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Industriegebiet - Nordost“ in Aschersleben

■ Vorlage V/0165/10

Beschluss zur Einleitung des 1. Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan der Stadt Aschersleben

■ Vorlage V/0160/10

Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Aschersleben

■ Vorlage V/0158/10

Gegenseitige Vereinbarung zur Aufnahme von Schülern aus dem Harzkreis

■ Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

2010 des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben für das Wirtschaftsjahr 2010

■ Bekanntmachung des 1. Nachtrages zum

Wirtschaftsplan 2010 des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben für das Wirtschaftsjahr 2010

■ Öffentliche Bekanntmachung des Amtes

für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte: Öffentliche Bekanntmachung zum Einleitungsbeschluss Aschersleben/4

■ Öffentliche Bekanntmachung des Amtes

für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte: Änderungsbeschluss Nr. 8 zum Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff. i. V. m. §§ 1 und 37 (FlurbG) „Flurbereinigung Vorharz Ost 2, Salzlandkreis 7.106“

■ Bekanntmachung Durchführung des Erörterungstermins im Rahmen des Anhörungsverfahrens

Planfeststellungsverfahrens für den „Ausbau der Landesstraße L 72

■ Öffentliche Bekanntmachung des UHV

„Wipper-Weida“

■ Öffentliche Bekanntmachung Vorzeitige

Ausführungsanordnung im Flurbereinigungsverfahren Seeländereien - Nachterstedt/Königsau

Vorlage V/0171/10 Beschluss des Jahresabschlusses per 31.12.2008 des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben beschloss in seiner Sitzung am 12. Mai 2010:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2008 wird festgestellt.

2. Das Jahresergebnis in Höhe von 70.891,52 EUR wird mit einem Betrag von 61.239,36 EUR an die Stadt Aschersleben abgeführt und mit 9.652,16 EUR auf neue Rechnung vorge tragen.
3. Der Betriebsleitung wird für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung erteilt.

Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2008

Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben
Magdeburger Str. 24
06449 Aschersleben

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 12. Mai 2010 folgenden Beschluss (Nr. 126 / 10) gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2008 wird festgestellt.
2. Das Jahresergebnis in Höhe von 70.891,52 EUR wird mit einem Betrag von 61.239,36 EUR an die Stadt Aschersleben abgeführt und mit 9.652,16 EUR auf neue Rechnung vorge tragen.
3. Der Betriebsleitung wird für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung erteilt.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes „Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben“, Aschersleben für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften des EigBG LSA und der EigVO LSA sowie den ergänzenden Regelungen in den Satzungen liegen in der Verantwortung des Betriebsleiters des Eigenbetriebes „Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben“ Aschersleben. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 131 GO LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung in der jeweils gültigen Fassung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes „Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben“, Aschersleben sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der ange-

wandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Betriebsleiters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes „Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben“, Aschersleben. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes „Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben“, Aschersleben und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Halle, 29. Juli 2009

WIKOM Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Pfeleiderer
Wirtschaftsprüfer

gez. Münch
Wirtschaftsprüfer

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes zur Ordnungsmäßigkeit des per 31. Dezember 2008 obligatorisch gefertigten Jahresabschlusses wie der Geschäftsführung des städtischen Eigenbetriebes „Abwasserentsorgung“

Seitens des kommunalen Kontrollorgans ist zu konstatieren, dass nach pflichtgemäß vorgenommener, am 29. Juli 2009 abgeschlossener Prüfung des für 2008 erstellten Jahresabschlusses durch die mit der Vornahme der Kontrollhandlungen beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „WIKOM AG Halle“ sowohl die Buchführung als auch das ermittelte Rechnungsergebnis für den Eigenbetrieb „Abwasserentsorgung“ der Stadt Aschersleben den rechtlichen Vorgaben wie der Betriebsatzung entsprechen.

Der vorliegende, aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung wie Anhang bestehende Jahresabschluss vermittelt unter stattgefundener Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den realen Verhältnissen entsprechendes Bild der gegebenen Vermögens-, Finanz- bzw. Ertragsituation des Unternehmens. Der dem Zahlenwerk unmittelbar beigefügte Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Zu den wirtschaftlichen Verhältnissen sind keine Beanstandungen von den Prüfungs-bevollmächtigten getroffen worden. Auch haben sich im Rahmen der vollzogenen Einzelüberprüfungen zwecks erforderlicher Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung Feststellungen im negativen Sinne nicht ergeben, weswegen nach dem Dafürhalten des Rechnungsprüfungsamtes einverbehaltenen Entlastung der Betriebsleitung keine erkennbaren Gründe faktisch entgegenstehen.

Aschersleben, den 22. September 2009

Damerau
Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen vom 7. Juni 2010 bis einschl. 15. Juni 2010 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben, 06449 Aschersleben, Magdeburger Str. 24 zu folgenden Zeiten:

Montag - Mittwoch
von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag
von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag
von 09.00 - 11.00 Uhr

öffentlich aus.

Michelmann
Oberbürgermeister

**Vorlage V/0172/10
Beschluss des Jahresabschlusses
per 31.12.2008 des Eigenbetriebes
Bauwirtschaftshof der
Stadt Aschersleben**

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben beschloss in seiner Sitzung am 12. Mai 2010:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2008 wird festgestellt.
2. Das Jahresergebnis in Höhe von 11.925,99 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Betriebsleitung wird für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung erteilt.

Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2008

Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben
Heinrichstr. 71
06449 Aschersleben

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 12. Mai 2010 folgenden Beschluss (Nr. 127 / 10) gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2008 wird festgestellt.
2. Das Jahresergebnis in Höhe von 11.925,99 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Betriebsleitung wird für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung erteilt.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben (BWH) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach §

317 HGB und §§ 18 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz, 14 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes wieder und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die nach § 10 Satz 2 EigVO im Lagebericht zusätzlich geforderten Angaben sind vollständig.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse sind geordnet und geben keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen. Hinzuweisen ist aber, dass die Gebühren für den Friedhof nicht kostendeckend und die Stundenverrechnungssätze seit 2004 nicht angepasst worden sind.“

Bremen, 26. Juni 2009

Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Baumann
Wirtschaftsprüfer

gez. Pencereci
Wirtschaftsprüfer

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes zur Ordnungsmäßigkeit des stichtagsbezogenen, per 31. Dezember 2008 gefertigten Jahresabschlusses wie der Geschäftsführung des städtischen Eigenbetriebes „Bauwirtschaftshof“

Seitens des kommunalen Kontrollorgans ist zu konstatieren, dass nach pflichtgemäß durchgeführter, am 26. Juni 2009 abgeschlossener Prüfung des für 2008 erstellten Jahresabschlusses durch die mit der Vornahme der Kontrollhandlungen beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH „Göken, Pol-

lak und Partner Bremen“ sowohl die Buchführung als auch das ausgewiesene Jahresergebnis für den Eigenbetrieb „Bauwirtschaftshof“ der Stadt Aschersleben den gesetzlichen Vorschriften sowie der Betriebsatzung entsprechen.

Der vorliegende, aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung wie Anhang bestehende Jahresabschluss vermittelt unter obligatorischer Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den realen Verhältnissen entsprechendes Bild der gegebenen Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Unternehmens.

Der dem Zahlenwerk unmittelbar beigefügte Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Zu den wirtschaftlichen Verhältnissen sind lediglich die im Berichtstext dargelegten Einzelfeststellungen von den Prüfungsbevollmächtigten getroffen worden. Daneben haben sich im Rahmen der vollzogenen Kontrollhandlungen zwecks Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung keine Beanstandungen ergeben, so dass aus Sicht des städtischen Rechnungsprüfungsamtes einer vorbehaltlosen Entlastung der Betriebsleitung keine erkennbaren Gründe definitiv entgegenstehen.

Aschersleben, den 21. September 2009

gez. Damerau
Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht, liegen zur Einsichtnahme vom 7. Juni 2010 bis einschl. 15. Juni 2010 in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof, 06449 Aschersleben, Heinrichstraße 71, Zimmer 1,

Montag bis Freitag von 07.00 bis 15.00 Uhr

öffentlich aus.

Michelmann
Oberbürgermeister

**Vorlage V/0153/10
Beschluss über die Durchführung eines
Änderungsverfahrens zum
Bebauungsplan Nr. 02 mit örtlicher
Bauvorschrift gemäß § 90 BauO LSA
„Gewerbegebiet - Güstener Straße“
2. Erweiterung in Aschersleben - B-Plan
02 2. Erweiterung 2. Änderung**

Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 12. Mai 2010, dass für das Gebiet der Gemarkung Aschersleben ein Änderungsverfahren zum seit dem 13.05.2006 rechtskräftigen Bebauungsplan



Flur 6, Gemarkung Aschersleben							
Flurstücke		Flurstücke	Flurstücke	Flurstücke	Flurstücke	Flurstücke	Flurstücke
118/2		162	265	287	311	334	360
118/3		163	266	288	312	335	362
118/5		242	267	289	313	337	364
118/6		243	268	290	314	339	366
119/2		244	269	291	315	340	367
119/5		245	270	292	316	341	368
119/6		246	271	293	317	342	369
119/7		247	272	295	318	343	370
119/8		248	273	296	319	344	371
119/8		249	274	297	320	345	372
120/1		250	275	298	321	346	373
141/1		251	276	299	321	347	400
149/12	Teilfläche	253	277	300	322	348	411
149/17	Teilfläche	254	278	301	322	349	412
149/18		255	279	302	326	350	413
149/22	Teilfläche	257	280	303	327	351	414
153/1		258	281	304	328	352	415
154/1		259	282	305	329	353	416
155/1		260	283	306	330	354	417
156/1		261	284	307	331	355	418
157/1		262	285	308	332	358	428
158/1		263	286	309	333	359	429

durchgeführt werden soll. Der Geltungsbereich wird begrenzt im Norden durch landwirtschaftliche Nutzflächen der Flur 6, im Westen durch den B-Plan Nr. 02 3. Erweiterung, im Süden ebenfalls durch landwirtschaftliche Nutzflächen der Flur 6 und im Osten durch den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 02 „Gewerbegebiet - Güstener Straße“ und umfasst eine Fläche von 40,49 ha. Das Änderungsverfahren wird gemäß § 13 BauGB als „Vereinfachtes Verfahren“ durchgeführt, und es wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 abgesehen.

**Vorlage V/0166/10
Beschluss über die Aufstellung des
Bebauungsplanes Nr. 40
„Industriegebiet - Nordost“ in
Aschersleben**

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben beschloss in seiner Sitzung am 12. Mai 2010 für das Gebiet der Gemarkung Aschersleben die Aufstellung eines Bebauungsplanes. Der Geltungsbereich wird begrenzt im Norden durch die B 6n, im Osten durch landwirtschaftli-



che Nutzfläche, im Süden durch Kreisstraße K 1373 und im Westen durch das Gewerbegebiet „Güstener Straße“ und umfasst eine Fläche von ca. 58,43 ha.

**Vorlage V/0165/10
Beschluss zur Einleitung des
1. Änderungsverfahrens zum
Flächennutzungsplan der
Stadt Aschersleben**

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben beschloss in seiner Sitzung am 12. Mai 2010, dass für das Gebiet der Gemarkung Aschersleben nordöstlich des bestehenden Gewerbegebietes „Güstener

Flur 6	Flurstücke		Flurstücke		Flur 9	Flurstücke	
	130		58		Flur 9	107/38	
	131		59/1			114/39	Teilfläche
	132		59/2			152/53	
	133		60			153/53	
	134		61/1			154/51	Teilfläche
	135		73/49	Teilfläche		155/51	Teilfläche
Flur 9	41	Teilfläche	79/49	Teilfläche		49/1	Teilfläche
	42	Teilfläche	81/49	Teilfläche		49/2	Teilfläche
	44/1	Teilfläche	97/59			49/3	
	46	Teilfläche	99/57			49/4	Teilfläche
	47	Teilfläche	102/55		Flur 10	229	Teilfläche
	48	Teilfläche	104/55	Teilfläche		231	Teilfläche
	52		105/38				
	56/1		106/57				

Straße“ für die Ausweisung eines Industrie- und Gewerbegebietes ein Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan durchzuführen ist.



**Vorlage V/0160/10
Gefahrenabwehrverordnung der
Stadt Aschersleben**

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben beschloss in seiner Sitzung am 12. Mai 2010:

landkreises vom 08.03.2010 zu der am 02.12.2009 beschlossenen Gefahrenabwehrverordnung (Beschluss-Nr. 75/09, Vorlagen-Nr. V/0065/09) zur Kenntnis.

- Der Stadtrat hat die in der Anlage beigefügte Gefahrenabwehrverordnung in seiner Sitzung am 02.12.2009 beschlossen (Beschluss-Nr. 75/09, Vorlagen-Nr. V/0065/09). Dieser Beschluss wird hiermit bestätigt.

**Gefahrenabwehrverordnung
der Stadt Aschersleben**

**betreffend die Abwehr von Gefahren bei
Verkehrsbehinderungen und
-gefährdungen, Anpflanzungen,
Missbrauch öffentlicher Einrichtungen,
ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, Verun-
reinigungen, offenen Feuern im Freien,
Betreten und Befahren von Eisflächen,
mangelhafter Hausnummerierung und
bei Belästigungen der Allgemeinheit**

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2003 (GVBl. LSA S. 214), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 12.05.2010 für das Gebiet der Stadt Aschersleben folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen
- § 3 Anpflanzungen
- § 4 Missbrauch öffentlicher Einrichtungen
- § 5 Ruhestörender Lärm
- § 6 Tierhaltung
- § 7 Verunreinigungen
- § 8 Offene Feuer im Freien
- § 9 Eisflächen
- § 10 Hausnummern
- § 11 Belästigung der Allgemeinheit
- § 12 Ausnahmen
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, Brücken, Tunnel, Über- und Unterführungen sowie Durchgänge, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grün- und Erholungsanlagen führen oder im Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;
- (2) Fahrbahnen sind diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen dienen.
- (3) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Wege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,50 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4 a der StVO und Treppen.
- (4) Radwege sind diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radfahrerverkehr dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind.
- (5) Gemeinsame Rad- und Gehwege sind diejenigen Teile der Straßen oder die selbstständigen Verkehrsanlagen, die dem gemeinsamen Verkehr der Fußgänger und dem Radfahrerverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind.
- (6) Grün- und Erholungsanlagen sind alle der öffentlich zur Verfügung stehenden, gärtnerisch gestalteten Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, Baumreihen entlang öffentlicher Straßen, der Promenadenring, die Eineterrassen und allgemein zugängliche Spiel- und Bolzplätze sowie Sportplätze.
- (7) Zubehör der Straßen, Gehwege, Radwege, Grün- und Erholungsanlagen sind auch die dazugehörigen Einrichtungen. Das sind alle Gegenstände, die zur zweckdienlichen Benutzung, auch vorübergehend, aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Tische, Papierkörbe, Spielgeräte, Wartehäuschen, Schaltschränke, Beleuchtungsmasten, Bauzäune, Sperrketten und Pfosten.
Außerdem gehören dazu auch Bäume oder bauliche oder sonstige Anlagen wie Gebäudeeinfriedungen, Stützmauern, Schutzgitter sowie alle anderen damit vergleichbaren Einrichtungen und Gegenstände, die an öffentlichen Straßen, Fahrbahnen, Geh- und Radwegen oder Grün- und Erholungsanlagen angrenzen und von dort aus einsehbar sind.
- (8) Fahrzeuge sind Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder, Schubkarren und Handwagen - dagegen nicht Kinderwagen, Rodelschlitten, Krankenfahrstühle und Selbstfahrzeuge ohne Motor.

§ 2 Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

- (1) An Gebäudeteilen und Bäumen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich von den Gebäudeeigentümern oder den Inhabern der tatsächlichen Sachherrschaft zu entfernen oder Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 Meter über dem Erdboden angebracht werden.
- (3) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände, Wände und Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffällige Warnschilder kenntlich gemacht werden.
- (4) Es ist verboten, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamensschildern, Lichtzeichenanlagen und Verkehrszeichen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern. Das Erklettern von Bäumen, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, erfolgt auf eigene Gefahr.
- (5) Kellerschächte oder ähnliche Öffnungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, müssen mit festen Türen, Deckeln oder Rosten verschlossen sein, die so geschaffen sein müssen, dass diese von Unbefugten nicht geöffnet werden können. Ihre Oberfläche muss so beschaffen sein, dass ein Ausgleiten verhindert wird. Sie dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperrern oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können. Dies gilt für Treppen die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen entsprechend.
- (6) Es ist untersagt,
 - a. Veränderungen am Straßenkörper vorzunehmen und auf Verkehrsflächen und in Grün- und Erholungsanlagen unbefugt Verkehrs- und Lichtzeichen, Straßen- und Hinweisschilder oder andere Einrichtungen zu entfernen, zu beschädigen, zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen;
 - b. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder sonst unwirksam zu machen.
- (7) Blumentöpfe und -kästen sowie andere bewegliche Gegenstände, die Personen und Sachen gefährden können, sind gegen das Herabstürzen insbesondere aus Fenstern und Balkonen zu sichern.

§ 3 Anpflanzungen

- (1) Einfriedungen und sonstige Bepflanzungen von Grundstücken (insbesondere Bäume,

Sträucher und Hecken), die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, sind vom Eigentümer so zu errichten und zu unterhalten, dass Verkehrsteilnehmer oder Sachen weder gefährdet noch behindert werden.

- (2) Überhängende und hervorstehende Äste und Zweige von Bäumen, dornige und stachlige Sträucher und sonstige Pflanzenteile, die Verletzungen oder andere Beeinträchtigungen hervorrufen können, sind vollständig zu entfernen.
- (3) Hecken, Sträucher und sonstige Bepflanzungen dürfen die Sicht auf Verkehrs- und Lichtzeichen, Straßen- und Hinweisschilder, Anlagen der Ver- und Entsorgung oder andere Einrichtungen weder verdecken noch ihre Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigen.
- (4) Der Verkehrsraum muss über den Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen, Parkspuren und Radwegen bis zu einer Höhe von 4,50 m freigehalten werden.
- (5) Einfriedungen und sonstige Bepflanzungen sind an Straßenkreuzungen, -einfriedungen und Kurven entweder durchsichtig oder so niedrig zu halten, dass die Verkehrsübersicht nicht behindert wird.

§ 4 Missbrauch öffentlicher Einrichtungen

- (1) Es ist untersagt, Hydranten und Einlauföffnungen für Straßenkanäle zu beschädigen, zu verstopfen oder zu verunreinigen.
- (2) Es ist untersagt, Einrichtungen wie Verkehrszeichen, Hinweisschilder, Masten, Denkmäler, Brunnen, Bänke, Stühle, Spielgeräte, Bäume, Wartehäuschen zweckfremd zu benutzen, an hierfür nicht bestimmte Orte zu verbringen oder diese zu verunreinigen (z. B. bekleben, beschriften, bemalen).
- (3) Es ist untersagt öffentliche Brunnen zum Baden und Waschen zu benutzen.

§ 5 Ruhestörender Lärm

- (1) Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) keine Anwendung findet, sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit (einschließlich der Erholung) zu beachten
 - a. Sonntagsruhe (Sonn- und Feiertage);
 - b. Mittagsruhe (werktags in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr);
 - c. Nachtruhe (werktags in der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr).
- (2) Für den Betrieb bestimmter Geräte und Maschinen wird auf die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) vom 29. August 2002, in der derzeit gültigen Fassung, hingewiesen. Im § 7 dieser Verordnung sind Festsetzungen zu den Betriebszeiten getroffen.
- (3) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausproben und geräuschvolle Laufen lassen von Motoren verboten.
- (4) Innerhalb der Ruhezeiten dürfen Lautspre-

cher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

- (5) Der Gebrauch von Werksirenen und anderen akustischen Signalgeräten, deren Schall außerhalb des Werksgeländes unbeteiligte Personen stört, ist verboten. Das Verbot gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen (einschließlich Probebetrieb).

§ 6

Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch lang anhaltendes Bellen, Heulen oder andere tierische Laute die Nachbarn zu den im § 5 Abs. 1 festgelegten Ruhezeiten stören.
- (2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier auf öffentlichen Straßen, Geh- und Radwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder andere Tiere anspringt oder anfällt.
- (3) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier öffentliche Straßen, Geh- und Radwege sowie Grün- und Erholungsanlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind der Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten umgehend zur Säuberung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger bleibt unberührt.
- (4) Auf Kinderspiel- und Bolzplätze dürfen Tiere nicht mitgenommen werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind Blindenhunde.
- (5) Tierhalter und die mit der Führung und Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zum Schutz von Mensch und Tier, Hunde innerhalb der geschlossenen bebauten Ortslagen, stets an der Leine zu führen. Hunde dürfen innerhalb der geschlossenen bebauten Ortslagen nur auf den für Hunde ausdrücklich zugelassenen Flächen und außerhalb dieser Ortslagen, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und dann, wenn keine unmittelbare Gefahr für Mensch und Tier besteht, frei laufen gelassen werden.
- (6) Verwilderte Tauben und verwilderte Katzen dürfen auf öffentlichen Straßen, Geh- und Radwegen und in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 7

Verunreinigungen

- (1) Blumen auf Balkonen oder im offenen Fenster dürfen nur so gegossen werden, dass kein Wasser auf die Straße hinunterläuft oder -tropft und keine Passanten geschädigt oder belästigt werden können.
- (2) Es ist verboten, an öffentlichen Straßen, Geh- und Radwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen aufgestellten Abfallbehälter zum Beseitigen von Haus-, Küchen- und gewerblichen Abfällen zu benutzen.
- (3) Es ist untersagt, auf öffentlichen Straßen, Geh- und Radwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen Kleinabfälle aller Art (wie z. B. Dosen, Flaschen, Verpackungen, Zigaretten, Kunststoffbecher, Zigarettenschachteln, Zeitungen, Zigarettenkippen, Kaugummi) wegzuworfen oder abzulagern.

- (4) Nicht abgeholte Gegenstände aus Sperrmüll oder Altstoffsammlungen sind spätestens bei Eintritt der Dunkelheit vom Verursacher wieder von der Straße zu entfernen.

§ 8

Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen Feuern im Freien ist nicht erlaubt. Ausnahmen bedürfen vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften (z. B. Abfallbeseitigungs- oder Naturschutzrecht) der Erlaubnis der Stadt Aschersleben. Diese Erlaubnis ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten.
- (2) Jedes zugelassene offene Feuer im Freien ist dauernd durch eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerfläche verlassen wird, ist diese abzulöschen, so dass ein Wiederaufleben des Feuers ausgeschlossen ist.

§ 9

Eisflächen

- (1) Das Betreten der Eisflächen von Gewässern ist verboten. Die Freigabe von Eisflächen wird in ortsüblicher Weise bekannt gegeben.
- (2) Es ist verboten,
- die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren;
 - Löcher in das Eis zu schlagen oder zu bohren sowie Eis zu entnehmen.

§ 10

Hausnummern

- (1) Die Erteilung einer Hausnummer erfolgt nach Vorliegen der Erschließungsvoraussetzungen. Die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Ummummerierung. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Beibehaltung einer bestimmten Nummer.
- (2) Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer ist so am Gebäude oder Grundstück anzubringen, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, jederzeit sichtbar und lesbar ist.
- (3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.
- (4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von dem Eigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten der anliegenden Grundstücke ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen der Hinweisschilder ist von den Vorderliegern zu dulden.

§ 11

Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen, Geh- und Radwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist,

soweit dies durch andere Satzungen nicht bereits ausdrücklich geregelt ist, untersagt:

- das Nächtigen und Zelten;
- das Verrichten der Notdurft;
- das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften Minderjähriger zu dieser Art des Bettelns.

- (2) Unbeschadet des § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist es auf öffentlichen Straßen, Wege und Plätzen, in Bedürfnisanstalten (einschließlich deren Zugang) und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie auf Kinderspielplätzen untersagt, sich derart zum Konsum von Alkohol niederzulassen oder aufzuhalten, dass dort in Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, Beschimpfen, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen und ähnlichen Behältnissen, Notdurftverrichtungen oder Erbrechen gefährdet oder belästigt werden können.

§ 12

Ausnahmen

Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Verordnung können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag oder allgemein durch ortsüblich bekannt zu machende Freigabe genehmigt werden, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
- § 2 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
 - § 2 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe unterhalb von 2,50 Metern über dem Erdboden anbringt,
 - § 2 Abs. 3 frisch gestrichene, öffentliche zugängliche Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch auffällige Warnschilder kenntlich macht,
 - § 2 Abs. 4 Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamenschildern, Lichtzeichenanlagen oder Verkehrszeichen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert,
 - § 2 Abs. 5 Kellerschächte oder ähnliche Öffnungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen nicht so verschlossen hält, dass diese von Unbefugten geöffnet werden können sowie Kellerschächte oder ähnliche Öffnungen bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder Kellerschächte und ähnliche Öffnungen sowie Treppen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, nicht in der Dunkelheit beleuchtet,

6. § 2 Abs. 6 a. Veränderungen am Straßenkörper vornimmt und auf Verkehrsflächen und in Grün- und Erholungsanlagen unbefugt Verkehrs- und Lichtzeichen, Straßen- und Hinweisschilder oder andere Einrichtungen entfernt, beschädigt, verdeckt oder ihre Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt,
7. § 2 Abs. 6 b. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen beseitigt, beschädigt oder unwirksam macht,
8. § 2 Abs. 7 Blumentöpfe und -kästen sowie andere bewegliche Gegenstände, die Personen und Sachen gefährden können, nicht gegen das Herabstürzen insbesondere aus Fenstern, und Balkonen sichert,
9. § 3 Abs. 1 Einfriedungen und sonstige Bepflanzungen von Grundstücken (insbesondere Bäume, Sträucher und Hecken), die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, nicht so errichtet und unterhält, dass Verkehrsteilnehmer oder Sachen weder gefährdet noch behindert werden,
10. § 3 Abs. 2 überhängende und hervorstehende Äste und Zweige von Bäumen, dornige und stachelige Sträucher und sonstige Pflanzenteile, die Verletzungen oder andere Beeinträchtigungen hervorrufen können, nicht vollständig entfernt,
11. § 3 Abs. 3 durch Hecken, Sträucher und sonstige Bepflanzungen die Sicht auf Verkehrs- und Lichtzeichen, Straßen- und Hinweisschilder, Anlagen der Ver- und Entsorgung oder andere Einrichtungen verdeckt oder ihre Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt,
12. § 3 Abs. 4 den Verkehrsraum über Gehwegen unterhalb einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen, Parkspuren und Radwegen unterhalb einer Höhe von 4,50 m nicht freigehalten hat,
13. § 3 Abs. 5 Einfriedungen und sonstige Bepflanzungen an Straßenkreuzungen, -einmündungen und Kurven entweder nicht durchsichtig oder nicht niedrig genug gehalten hat, so dass dadurch die Verkehrsübersicht behindert ist,
14. § 4 Abs. 1 Hydranten und Einlauföffnungen für Straßenkanäle beschädigt, verstopft oder verunreinigt,
15. § 4 Abs. 2 Verkehrszeichen, Hinweisschilder, Masten, Denkmäler, Brunnen, Bänke, Stühle, Spielgeräte, Bäume, Wartehäuschen zweckfremd benutzt, an hierfür nicht bestimmte Orte verbringt oder diese verunreinigt (z.B. beklebt, beschriftet, bemalt),
16. § 4 Abs. 3 öffentliche Brunnen zum Baden und Waschen benutzt,
17. § 5 Abs. 3 bei der Benutzung und den Betrieb von Fahrzeugen nicht verhindert, dass jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch unterbleibt,
18. § 5 Abs. 4 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente in einer Lautstärke betreibt oder spielt, die unbeteiligte Personen stört,
19. § 5 Abs. 5 Werksirenen und andere akustische Signalgeräte, außer zur Abgabe von Warn- und Alarmzeichen oder für den Probetrieb, gebraucht,
20. § 6 Abs. 1 Satz 1 Haustiere und andere Tiere so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet wird,
21. § 6 Abs. 1 Satz 2 nicht verhindert, dass Tiere durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder andere tierische Laute die Nachbarn zu den in § 5 Abs. 1 festgelegten Ruhezeiten stören,
22. § 6 Abs. 2 nicht verhütet, dass ihr Tier auf öffentlichen Straßen, Geh- und Radwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder andere Tiere anspringt oder anfällt,
23. § 6 Abs. 3 Satz 1 nicht verhütet, dass ihr Tier öffentliche Straßen, Geh- und Radwege sowie Grün- und Erholungsanlagen verunreinigt,
24. § 6 Abs. 3 Satz 2 bei Verunreinigungen die Verpflichtung zur Säuberung nicht oder nicht umgehend erfüllt,
25. § 6 Abs. 4 Tiere auf Kinderspiel- und Bolzplätzen mitführt,
26. § 6 Abs. 5 Hunde innerhalb der geschlossenen bebauten Ortslage nicht an der Leine führt,
27. § 6 Abs. 6 wildlebende Tauben und wildlebende Katzen auf öffentlichen Straßen, Geh- und Radwegen und in Grün- und Erholungsanlagen füttert,
28. § 7 Abs. 1 Blumen auf Balkonen oder in offenen Fenstern so begießt, dass Wasser auf die Straße hinunterläuft oder -tropft und Passanten dadurch geschädigt oder belästigt werden,
29. § 7 Abs. 2 die in öffentlichen Straßen, Geh- und Radwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen aufgestellten Abfallbehälter zur Beseitigung von Haus-, Küchen- und gewerblichen Abfall benutzt,
30. § 7 Abs. 3 auf öffentlichen Straßen, Geh- und Radwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen Haus-, Küchen- und gewerbliche Abfälle, Kleinabfälle aller Art (wie z. B. Dosen, Flaschen, Verpackungen, Zigaretten, Kunststoffbecher, Zigarettenschachteln, Zeitungen, Zigarettenskippen, Kaugummi) wegwirft oder ablagert,
31. § 7 Abs. 4 nicht abgeholte Gegenstände aus Sperrmüll und Altstoffsammlungen nicht spätestens bei Eintritt der Dunkelheit wieder von der Straße entfernt,
32. § 8 Abs. 1 vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften ohne Erlaubnis der Stadt Aschersleben ein Oster-, Lager- oder offenes Feuer im Freien, anlegt und unterhält,
33. § 8 Abs. 2 als erwachsene Person ein zugelassenes offenes Feuer im Freien nicht dauernd beaufsichtigt oder die Feuerstelle vor verlassen nicht so ablöscht, dass ein Wiederaufleben ausgeschlossen ist,
34. § 9 Abs. 1 Eisflächen betritt,
35. § 9 Abs. 2 a. Eisflächen mit Fahrzeugen befährt,
36. § 9 Abs. 2 b. Löcher in das Eis schlägt oder bohrt oder Eis entnimmt,
37. § 10 Abs. 1 sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,
38. § 10 Abs. 2 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet oder die Hausnummer so am Gebäude oder Grundstück anbringt, dass sie von der Fahrbahn
- mitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, nicht jederzeit sichtbar und lesbar ist,
39. § 10 Abs. 3 die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt,
40. § 10 Abs. 4 ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist oder als Vorderlieger das Anbringen des Hinweisschildes nicht duldet,
41. § 11 Abs. 1 a. auf öffentlichen Straßen, Geh- und Radwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nächtigt oder zeltet,
42. § 11 Abs. 1 b. auf öffentlichen Straßen, Geh- und Radwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen die Notdurft verrichtet,
43. § 11 Abs. 1 c. auf öffentlichen Straßen, Geh- und Radwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
44. § 11 Abs. 2 auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in Bedürfnisanstalten (einschließlich deren Zugang) und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie auf Kinderspielplätzen, sich derart zum Konsum von Alkohol niederlässt oder aufhält, dass dort in Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, Beschimpfen, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen und ähnlichen Behältnissen, Notdurftverrichtungen oder Erbrechen gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 12 zugelassen worden ist.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Aschersleben in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Aschersleben/Land vom 15.05.2003 außer Kraft.
- (2) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Aschersleben, den 12.05.2010

Michelmann
Oberbürgermeister

Vorlage V/0158/10

Gegenseitige Vereinbarung zur Aufnahme von Schülern aus dem Harzkreis

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben beschloss in seiner Sitzung am 12. Mai 2010:

- Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, mit dem Harzkreis eine Vereinbarung über die Aufnahme von Schülern aus der Stadt Falkenstein in das Gymnasium Stephaneum abzuschließen.
- Wesentlicher Vereinbarungsinhalt ist der Verzicht auf Gastschulbeiträge.

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2010 des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben für das Wirtschaftsjahr 2010

I.

Auf Grund des §§ 44 Abs. 2, 110 Abs. 1 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBL LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 15 Eigenbetriebesgesetz - EigBG - vom 24. 03. 1997 (GVBL LSA S. 446) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 02.12.2009 folgenden Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben für das Wirtschaftsjahr 2010 beschlossen:

- Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Betriebes für Abwasserentsorgung voraussichtlich eingehenden Erträge und Einnahmen sowie zu leistenden Aufwendungen und Ausgaben enthält, wird:

im Erfolgsplan

im Ertrag auf **4.701.537,00 €**
im Aufwand auf **4.617.400,00 €**

und

im Vermögensplan

in der Einnahme auf **2.998.200,00 €**
in der Ausgabe auf **2.998.200,00 €**

festgesetzt.

Es ist vorgesehen, den auf der Kalkulation der Eigenkapitalverzinsung beruhenden Gewinnanteil an den städtischen Haushalt abzuführen.

- Der **Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **581.800,00 €** festgesetzt.
- Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **650.000,00 €** festgesetzt.
- Der Höchstbetrag, bis zu dem **Kassenkredite** aufgenommen werden dürfen, wird auf **500.000,00 €** festgesetzt.

Aschersleben, den 02.12.2009

Michelmann
Oberbürgermeister

II.

Die Kommunalaufsicht des Salzlandkreises hat mit Verfügung vom 11. 01. 2010, Az. 30.15.2.01.01-I-Wa den Wirtschaftsplan 2010 wie folgt genehmigt:

- Die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den unter Ziffer 2 des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Aschersleben, 69/09 vom 02. 12. 2009 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 581.800 Euro wird erteilt.
- Die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den unter Ziffer 3 des o. g. Beschlusses des Stadtrates der Stadt Aschersleben festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 650.000,00 Euro wird erteilt.

III.

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2010
Der Wirtschaftsplan 2010 mit seinen Anlagen liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 GO LSA in der Zeit vom

07. 06. bis einschließlich 15. 06. 2010

zur Einsichtnahme in 06449 Aschersleben, Magdeburger Str. 24 (Sitz des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben) zu folgenden Zeiten:

Montag – Mittwoch:
09:00 Uhr – 12:00 Uhr und
13:00 Uhr – 16:00 Uhr

Donnerstag:
09:00 Uhr – 12:00 Uhr und
13:00 Uhr – 18:00 Uhr

öffentlich aus.

Aschersleben, den 17. 05. 2010

Michelmann
Oberbürgermeister

Bekanntmachung des 1. Nachtrages zum Wirtschaftsplan 2010 des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben für das Wirtschaftsjahr 2010

I. 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2010

Aufgrund des § 95 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GBl. LSA 43/1993, S. 568) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben am 24. 03. 2010 folgenden 1. Nachtrag für das Wirtschaftsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtrag werden:

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes einschließlich des Nachtrages	
			gegenüber bisher €	auf nunmehr € festgesetzt
im Erfolgsplan				
im Ertrag auf	0	0	4.701.537,00	4.701.537,00
im Aufwand auf	0	0	4.617.400,00	4.617.400,00
und				
im Vermögensplan				
in der Einnahme auf	790.000,00	0	2.998.200,00	3.788.200,00
in der Ausgabe auf	790.000,00	0	2.998.200,00	3.788.200,00

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 581.800 € um 313.000 € erhöht und damit auf 894.800 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bleibt gegenüber dem Wirtschaftsplan unverändert und wird auf 650.000,00 € festgesetzt.

- Die Kommunalaufsicht des Salzlandkreises hat mit Verfügung vom 30. 04. 2010, Az. 30.15.2.01.01-I-Schu, den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan wie folgt genehmigt:

- Die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den unter Ziffer 2 des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Aschersleben, 109/10 vom 24. 03. 2010, festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 894.800 Euro wird erteilt.

- Gemäß dem Beschluss zum 1. Nachtrag des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2010 bleibt der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen gegenüber dem Wirtschaftsplan unverändert und beträgt damit 650.000 Euro. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wird für diesen Betrag erteilt.

III. Bekanntmachung des 1. Nachtrages zum Wirtschaftsplan

Der 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2010 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 94 Abs. 3 Satz 1 GO LSA in der Zeit vom

07. 06. – 15. 06. 2010

zur Einsichtnahme in 06449 Aschersleben, Magdeburger Straße 24 (Sitz des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben) zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag – Mittwoch:
09:00 Uhr – 12:00 Uhr und
13:00 Uhr – 16:00 Uhr

Donnerstag:
09:00 Uhr – 12:00 Uhr und
13:00 Uhr – 18:00 Uhr

Aschersleben, 17. 05. 2010

Michelmann
Oberbürgermeister
Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Mitte

Halberstadt, den 26.04.2010

**Öffentliche Bekanntmachung
zum Einleitungsbeschluss
Aschersleben/4**

Anordnung:

Nach §§ 103a ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i.d.F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S.546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S.2794) wird der

**Freiwillige Landtausch Aschersleben/4
Landkreise Salzlandkreis und
Saalekreis
Verfahrens-Nr. SLK 028**

angeordnet.

Dem Verfahren unterliegen die in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke.

Das Verfahrensgebiet umfasst eine Fläche von ca. 55,35 ha. Es ist auf den zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarten, Anlage 2, Blatt 1 bis 18, dargestellt.

Für die aus der Anlage 1 ersichtlichen Teile des angeordneten Verfahrensgebietes, die bereits an verschiedenen Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff. FlurbG beteiligt sind, werden keine Abschlussanordnungen getroffen. Sie sind für die Dauer des freiwilligen Landtausches an diesem Verfahren und dem jeweiligen Flurbereinigungs-

verfahren beteiligt. In den Flurbereinigungsverfahren getroffene Anordnungen bleiben unberührt.

Begründung:

Die Tauschpartner haben am 02.12.2009 und 07.12.2009 die Durchführung eines freiwilligen Landtausches für die in der Anlage 1 benannten Flurstücke schriftlich beantragt. Sie haben glaubhaft dargelegt, dass sich der freiwillige Landtausch verwirklichen lässt (§ 103c FlurbG).

Die örtliche Zuständigkeit des ALFF Mitte hat das Landesverwaltungsamt mit Verfügung vom 28.01.2010 bestimmt (§ 3 Abs. 2 FlurbG).

Die Entlassung der bereits an Flurbereinigungsverfahren beteiligten Flurstücke ist entbehrlich, da der freiwillige Landtausch den Flurbereinigungsverfahren nicht entgegensteht und die teilweise Kombination der Verfahren den angestrebten Eigentumswechsel erheblich begünstigt (§ 103j FlurbG).

Anmeldung unbekannter Rechte:

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten, gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses, beim ALFF Mitte unter Angabe der Verfahrensnummer anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der 3 - Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muß

nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim ALFF Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Außenstelle des Amtes, Ritterstraße 17 - 19, 39164 Wanzleben oder beim Landesverwaltungsamt, Ernst - Kamieth - Straße 2, 06112 Halle (Saale), gewahrt.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung (§§ 115 Abs. 1 FlurbG und 187 Abs. 1 BGB).

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Christoph Schierhorn

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung
und Forsten Mitte
23.5 - 611 - SLK 028

Anlage 1
zum Einleitungsbeschluss
vom 26.04.2010

Landkreis	Gemarkung	Flur	Flurstück	Bestandteil des Flurbereinigungsverfahrens	
Salzlandkreis	Aschersleben	1	107/36		
	Aschersleben	3	103/2		
	Aschersleben	4	6/4		
	Aschersleben	4	7/2		
	Aschersleben	4	7/3		
	Aschersleben	7	6	Vorharz Ost 3 (Bón)	
	Aschersleben	20	189/7	Vorharz Ost 2 (Bón)	
	Aschersleben	20	189/11	Vorharz Ost 2 (Bón)	
	Aschersleben	90	8/1		
	Giersleben	6	25		
	Giersleben	7	59	Giersleben/ Strummendorf Bón	
	Giersleben	7	82	Giersleben/ Strummendorf Bón	
	Wilsleben	4	62/9		
	Wilsleben	4	62/15		
Saalekreis	Brachwitz	3	165/25		
		Morl	1	177/15	
		Morl	1	178/15	
		Morl	2	86/12	
		Morl	4	21/1	
		Morl	4	21/3	
		Morl	4	21/2	

Landkreis	Gemarkung	Flur	Flurstück	Bestandteil des Flurbereinigungsverfahrens
	Morl	4	24/3	
	Morl	4	24/4	
	Morl	4	27/1	
	Morl	4	27/1	
	Morl	4	28/2	
	Morl	4	3/3	
	Morl	4	5/1	
	Morl	4	6/8	
	Morl	5	50/23	
	Morl	5	1/1	
	Morl	5	1/3	
	Morl	5	50/15	
	Morl	5	50/24	
	Morl	5	25/25	
	Morl	5	1/2	
	Morl	5	25/13	
	Morl	5	42/4	
	Morl	5	74/2	
	Morl	5	78	
	Morl	5	93/1	
	Morl	5	14/14	Wallwitz (A 14)
	Morl	5	14/15	Wallwitz (A 14)
	Morl	5	14/16	Wallwitz (A 14)
	Morl	5	158	
	Wallwitz	1	49/44	

Der Einleitungsbeschluss Aschersleben/4 einschließlich der Grundstücksliste und der Liegenschaftskarten liegen in der Zeit

vom 31.05.2010 bis 12.05.2010

zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Aschersleben, Haus II, Hohe Straße 7, Stadtplanungsamt, Zimmer 113, während der Dienststunden

Montag u. Mittwoch: 9 Uhr - 15 Uhr

Dienstag: 9 Uhr - 12 Uhr

13 Uhr - 16 Uhr

Donnerstag: 9 Uhr - 12 Uhr

13 Uhr - 18 Uhr

Freitag: 9 Uhr - 12 Uhr

aus.

Michelmann
Oberbürgermeister

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
Große Ringstraße
38820 Halberstadt

Halberstadt, 07.05.2010

Änderungsbeschluss Nr. 8

zum Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff. i. V. m. §§ 1 und 37 (FlurbG)

„Flurbereinigung Vorharz Ost 2, Salzlandkreis 7.106“

Das Verfahrensgebiet wird nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794), geändert.

1. Folgende Flurstücke werden zum Verfahren hinzugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Aschersleben	17	11 und 33

Die Fläche der neu einbezogenen Flurstücke beträgt 7,0290 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von 2.257,6049 ha.

Die zum Verfahren einzubeziehenden Flurstücke sowie die Änderung der Grenze des Flurbereinigungsgebietes sind auf der zu diesem Änderungsbeschluss gehörenden Kartenanlage dargestellt.

2. Begründung

Die Zuziehung der unter 1. aufgeführten Flurstücke erfolgt zur besseren Gestaltung der Landabfindung. Zersplitterter und teilweise unwirtschaftlich geformter Grundbesitz kann zusammengefasst sowie Eigentums- und Pachtflächen zusammengelegt werden. Dadurch besteht die Möglichkeit, die vorhandenen Besitzstrukturen zu optimieren sowie größere Bewirtschaftungseinheiten zu schaffen. Es handelt sich hierbei um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind erfüllt und das objektive Interesse der Beteiligten ist gegeben.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber nunmehr zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten, gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt, unter Angabe der Verfahrensnummer nach § 14 Abs. 1 FlurbG anzumelden.



Es kommen in Betracht:

- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2 d FlurbG).
- Im Grundbuch eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürfen;
- Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

4. Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet

Für das Flurbereinigungsgebiet gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes folgende Einschränkungen gem. § 34 Abs. 1 FlurbG:

- In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften zu 1. und 2. vorstehend Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem.

§ 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu 3. vorstehend vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG). Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt erhoben werden.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Außenstelle des Amtes, Ritterstraße 17 - 19, 39164 Wanzleben oder beim Landesverwaltungsamt, Postfach 200256, 06003 Halle, gewahrt.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit der Bekanntgabe des Änderungsbeschlusses.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs sind die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag

gez. Christoph Schierhorn

Stadt Aschersleben
Markt 1
06449 Aschersleben

Bekanntmachung

Durchführung des Erörterungstermines im Rahmen des Anhörungsverfahrens

Planfeststellungsverfahren für den „Ausbau der Landesstraße L 72 vom Knoten Sandersleben bis zum Knoten Bundesstraße B 6 von Bau - km 1+000 bis Bau - km 6+045“, in der Gemarkung Sandersleben der Stadt Arnstein, Landkreis Mansfeld-Südharz und in den Gemarkungen Freckleben und Drohdorf der Stadt Aschersleben, Salzlandkreis

- Der Erörterungstermin beginnt am **Dienstag, dem 22. Juni 2010, 10.00 Uhr** im **Sitzungssaal des ehemaligen Rathauses der Stadt Sandersleben**

**Stadt Arnstein/Ortsteil Sandersleben,
Friedensstraße 1, 06456 Arnstein**

2. Im Erörterungstermin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Straßenbauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
7. Die Anhörungsbehörde fertigt von dem Erörterungstermin eine Niederschrift. Die Träger öffentlicher Belange, anerkannte Vereinigungen in Sachsen-Anhalt nach § 63 BNatSchG 2010 sowie die Umweltvereinigungen nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz, ferner die Einwender/Einwenderinnen bzw. deren Vertreter/Vertreterinnen, die am Erörterungstermin teilgenommen haben, können sich den sie betreffenden Teil aus der Niederschrift übersenden lassen. Ein diesbezüglicher Antrag kann auch im Erörterungstermin beim Verhandlungsleiter gestellt werden.

gez. Michelmann
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung des UHV
„Wipper-Weida“**

Nach § 9 a der Satzung des UHV „Wipper-Weida“ werden Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke in dem Verbandsausschuss berufen. Es können nur natürliche, geschäftsfähige Personen berufen werden. Von den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung Vorschläge schriftlich beim Unterhaltungsverband „Wipper-Weida“ Am Vogts Garten 3 06308 Klostermansfeld eingereicht werden. Mit dem Vorschlag ist der Nachweis des Eigentums oder der Nutzung eines Grundstückes im Verbandsgebiet einzureichen.

Amt für Landwirtschaft, Wanzleben, 28.04.2010
Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19
39164 Wanzleben

**Öffentliche Bekanntmachung
Vorzeitige Ausführungsanordnung**

1. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben ordnet hiermit im
**Flurbereinigerungsverfahren Seeländereien –
Nachterstedt/Königsau**
Verf.-Kennung: ASL6.132
gemäß § 63 FlurbG die Ausführung des Flurbereinigungsplanes mit seinen Nachträgen an.

2. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes mit seinen Nachträgen wird der 01.06.2010, 0.00 Uhr festgesetzt.
Mit diesem Tag geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die Empfänger über. Der im Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.
 3. Die nach § 34 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums werden mit Ablauf des 28.04.2010 aufgehoben.
 4. Die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.
- Gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 FlurbG wird darauf hingewiesen, dass Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse (§§ 69 und 70 FlurbG) – soweit sich die Beteiligten nicht einigen können – nach § 71 Satz 3 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Ausführungsanordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben zu stellen sind.

Begründung:

Gemäß § 63 FlurbG ordnet die Flurneuordnungsbehörde die Ausführung des Flurbereinigungsplanes an, wenn dieser verbleibende Widersprüche der oberen Flurbereinigungsbehörde vorgelegt hat und aus einem längeren Aufschub der Ausführung voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen würden.

Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten § 59 Abs. 1 FlurbG bekannt gegeben.

Den im Anhörungstermin erhobenen Widersprüchen gegen den Flurbereinigungsplan wurden der oberen Flurbereinigungsbehörde vorgelegt.

Damit sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung der vorzeitigen Ausführung des Flurbereinigungsplanes mit seinen Nachträgen erfüllt. Mit dieser Anordnung entstehen zu dem genannten Stichtag einheitlich alle Ansprüche auf Ausbau der geplanten Anlagen, Geldzahlungen, Erstattungen und Pachtregelungen, vor allem aber gehen alle Rechte über.

Die Ausführungsanordnung führt den im Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen vorgesehenen neuen Rechtszustand herbei, verschafft den Beteiligten die volle rechtliche Verfügungsmöglichkeit über ihre Abfindungsgrundstücke und ist die Voraussetzung für die Berichtigung der öffentlichen Bücher.

Somit ordnet das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben die Ausführung des Flurbereinigungsplanes Seeländereien – Nachterstedt/Königsau mit seinen Nachträgen gemäß § 61 FlurbG an.

Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes mit seinen Nachträgen liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens.

Durch die Ausführungsanordnung wird der Eintritt des neuen Rechtszustandes einheitlich für das gesamte Bodenordnungsgebiet angeordnet. Nur so sind zeitweilige Gefährdungen des Eigentums zu vermeiden. Durch die aufschiebende Wirkung gegebenenfalls eingelegter Rechtsbehelfe würde zum Beispiel voraussichtlich der Grundstücksver-

kehr erheblich erschwert werden. Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung kann aber um Berichtigung der öffentlichen Bücher unmittelbar ersucht werden.

Somit wird gemäß § 80 Abs.2 Satz 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes mit seinen Nachträgen angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben oder beim

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt oder beim

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei einer der vorgenannten Behörden eingegangen ist.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg beantragt werden.

Im Auftrag
Michael Stief

(DS)

Hinweis zu den angewandten Rechtsgrundlagen:
Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 45 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I, S. 1149)
Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2794)
Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. August 2009 (BGBl. I, S. 2870)

Impressum:

Herausgeber: Stadt Aschersleben
Markt 1, 06449 Aschersleben

Gesamtherstellung: Harzdruckerei GmbH
Max-Planck Str. 12/14, 38855 Wernigerode
Tel.: 03943 5424-0, Fax: 03943 5424-99
e-mail: info@harzdruck.de, www.harzdruck.de

Redaktion: Anke Lehmann
Tel.: 03473 958 954, Fax 03473 958 920

Anzeigenberatung:
W. Schilling, Tel.: 03943 5424-26
L. Rein, Tel. 034776 20334

Verteilung: UNISON
Agentur für marktorientiertes Werben GmbH
Tel.: 03464 2411-0, Fax: 03464 241150

Auflage: 18.150 Exemplare

Das nächste Amtsblatt erscheint am 3. Juli 2010